

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 3

Artikel: Botschaft betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Bundesblatt Nr. 23 Band II vom 18.6.85

Botschaft betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer.

1 Bisherige Regelung

11 Einleitung

Artikel 18 der Bundesverfassung erklärt jeden Schweizer wehrpflichtig. Aufgrund von Artikel 45^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung ist der Bund ermächtigt, für die Auslandschweizer Sonderbestimmungen zu erlassen. Schon mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 (SR 519.3) über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer wurde ihre Wehrpflicht den ganz anderen Voraussetzungen angepasst:

- In *Friedenszeiten* sind sie vom Instruktionsdienst (Schulen und Kurse), von der gemeindeweißen Waffen- und Ausrüstungsinspektion und von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit, sofern sie militärischen Auslandurlaub haben und sich im Ausland aufhalten. Sie können Schulen und Kurse jedoch freiwillig bestehen (BRB vom 17. Nov. 1971 über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger; SR 511.13).
- Bei einer *Teilmobilmachung* haben die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen nicht einzurücken, sofern sie sich im Ausland aufhalten.
- Bei einer *Allgemeinen Kriegsmobilmachung* haben die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen des *Auszuges* und der *Landwehr* einzurücken. Diese Vorschrift erfasst somit die Dienstpflichtigen vom 20. bis 42. Altersjahr. Dem Bundesrat steht es zu, diejenigen Länder zu bestimmen, aus denen eingerückt werden muss.

Am 1. Januar 1984 waren auf der ganzen Welt 37 992 Angehörige der Armee, Ersatzpflichtige und Nichteingeteilte erfasst. Davon wären im Falle einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung höchstens 23 207 Auszugs- und Landwehr-Angehörige einrückungspflichtig, sofern der Bundesrat diese Pflicht auf alle Länder ausdehnen würde:

Übersicht

Die seit dem 1. Januar 1962 gültige Regelung der Einrückungspflicht der Auslandschweizer bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung (Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer; SR 519.3) soll den veränderten militärischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Diese Pflicht wurde in den letzten Jahrzehnten mehrmals überprüft und die Regelung auf die militärischen Bedürfnisse und politischen Gegebenheiten ausgerichtet.

Als Ausgangslage diente die Beurteilung der Möglichkeit zum rechtzeitigen Einrücken im heutigen Umfeld. In Berücksichtigung der rasch wechselnden Bedrohungsbilder hat der Bundesrat bereits heute die Kompetenz, diejenigen Länder zu bezeichnen, aus denen bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung die Auslandschweizer einzurücken haben. Die Vorlage gewichtet die praktische Einrückungs- und militärische Einsatzmöglichkeit und berücksichtigt gleichzeitig die verfassungsmässig verankerte allgemeine Wehrpflicht, die Bedeutung der Fünften Schweiz sowie den Verwaltungsaufwand.

Fortsetzung: Militärdienst für AUSLANDSCHWEIZER

Wir beantragen daher:

- die Einrückungspflicht im Falle einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung, in Anlehnung an die Regelung über die Militärrersatzpflicht, auf die ersten drei Jahre (nach jeder Beurlaubung ins Ausland) des Auslandsaufenthaltes zu beschränken;
- die Einrückungspflicht auch auf die Landsturm-Angehörigen auszudehnen;
- dem Bundesrat die Kompetenz zu belassen, diejenigen Länder zu bestimmen, aus denen eingerückt werden muss.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit in dieser Sache weiter informieren.

Als neue Mitglieder begrüßen wir in unserem Verein sehr herzlich:

Herrn Kurt Hungerbühler, Churerstr., Nendeln
 Familie Peter Hoffmann, Im Rösle 3, Schaan
 Herrn Bruno Jud, Wethsteig 65, Mauren
 Frau Ursina Kindle-Fausch, Unterfeld, Triesen
 Herrn Christian Lenherr, Rosenstr.46, Mauren
 Familie Mleczek Maurus, Malarsch 64, Schaan
 Herr August Schoch, Malarsch 71, Schaan
 Frau Weigelt, Doris, Aubündt 6, Vaduz
 Herrn und Frau Klee, Schwefelstr. 37, Vaduz

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und freuen uns über diesen, Ihren Entschluss.

